



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/401/2021

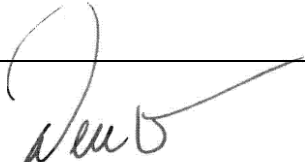
Federführung:	Dezernat I	Datum:	01.09.2021
Bearbeiter:	Ralf Denker		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
konstituierender Kreistag	03.11.2021

Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke sowie Benennung der Fraktionsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/-innen (§ 57 NKomVG)

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

Zwei oder mehrere Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen (§ 57 Abs. 1 NKomVG).

Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen sowie über ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung (§ 57 Abs. 5 NKomVG).

Die Geschäftsordnung des Landkreises sieht vor, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Fraktion oder Gruppe der Landrätin und der/dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich den Zusammenschluss zu einer Fraktion/Gruppe, ihre Bezeichnung, den Namen der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters sowie der übrigen Mitglieder und spätere Änderungen mitteilt. Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin wirksam.

Die Notwendigkeit der Feststellung von Fraktionen und Gruppen ergibt sich aus § 71 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 8, Abs. 9 und § 75 Abs. 1 NKomVG.

Die Fraktionen und ggf. Gruppen, die Vorsitzenden und die Stellvertreter/innen sind zu benennen.